

**82. Zum Begriff der wissentlich falschen Versicherung an Eides Statt. Ist der Ehrengerichtshof der Reichs-Rechtsanwaltskammer zuständig, von einer Person, die als Zeuge in Betracht kommt, eine eidesstattliche Versicherung entgegenzunehmen, um sie einem andern Zeugen vorzuhalten? Ist eine solche Versicherung rechtlich böllig wirkungslos?**

II. Straffenat. Urf. v. 2. Juli 1936 g. W. 2 D 183/36.

I. Landgericht Berlin.

Aus den Gründen:

Der Beschwerdeführer W. hat in einem ehrengerichtlichen Verfahren, das gegen ihn vor dem Ehrengerichtshof schwebte und in dem es sich auch darum handelte, ob er sich an einer mit dem Namen S. unterschriebenen Abtretungsurkunde der Urkundenfälschung schuldig gemacht habe, eine „eidesstattliche Versicherung“ des früheren Mitangeklagten M. eingereicht. In der „eidesstattlichen Versicherung“, deren vollständiger Inhalt in dem Urteil nicht wiedergegeben ist, hat M. u. a. erklärt, S. habe zu dem Angeklagten W. und dessen Ehefrau geäußert: „Na gut, ich trete eben die Forderung an Frau W., weil ihr Rauchtisch gepfändet war, ab.“ Die Strafkammer hat den M. der wissentlich falschen Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung, den Beschwerdeführer der Anstiftung hierzu schuldig erkannt.

Die Verurteilung kann nicht aufrechterhalten werden, weil der Sachverhalt nur ungenügend aufgeklärt worden ist, und die Urteilsausführungen nach mehreren Richtungen rechtlichen Bedenken unterliegen. Die Feststellungen der Strafkammer geben dem Revisionsgericht nicht die Möglichkeit, nachzuprüfen, ob tatsächlich eine Versicherung an Eides Statt vorliegt, ob sich die beiden Angeklagten dessen bewußt waren, ob der — nicht vollständig wiedergegebene — Inhalt der Versicherung falsch war, ob sich die beiden Angeklagten dessen bewußt waren und ob der Angeklagte M. wußte, daß die „eidesstattliche Versicherung“ durch den Beschwerdeführer einer zur Abnahme solcher Versicherungen zuständigen Behörde eingereicht wurde.

Für die Frage, ob eine eidesstattliche Versicherung im Sinne des § 156 StGB. vorliegt, kommt es nicht entscheidend darauf an,

ob in der Versicherung die Worte „eidesstattlich“ oder „an Eides Statt“ vorkommen. Entscheidend ist allein, ob sie äußerlich und ihrem Inhalt nach einwandfrei den Willen erkennen läßt, daß der Aussteller seine Erklärung an Eides Statt abgibt. Das bloße Erbieten, etwas unter Eid oder an Eides Statt erklären zu wollen, genügt nicht (RGSt. Bd. 15 S. 126).

Nach den Urteilsfeststellungen hat sich der frühere Mitangeklagte M. damit verteidigt, er habe nicht gewußt, daß er eine „eidesstattliche Versicherung“ unterschrieb; er habe den Inhalt nicht durchgelesen; auch sei ihm das Schriftstück nicht vorgelesen worden. Mit diesen Einwendungen hätte sich die Strafkammer auseinandersetzen müssen, zumal da nach den vorher getroffenen Feststellungen der Beschwerdeführer die „Eidesstattliche Versicherung“ nicht nach den Angaben des Mitangeklagten M. aufgenommen, sondern selbst verfaßt, diktiert und dem M. vorgelegt und M. sie dann ohne Bedenken unterschrieben hat.

Dabei ist auf folgendes hinzuweisen. Für das Vergehen aus § 156 StGB. genügt — ebenso wie für das Verbrechen des Meineides — der bedingte Vorfall, der z. B. vorliegen würde, wenn M. den Inhalt der Versicherung nicht gekannt, aber mit der Unrichtigkeit gerechnet oder ihn zwar gekannt, aber doch damit gerechnet hätte, daß er nicht den Tatsachen entspreche, und wenn er trotzdem auf die Gefahr hin, etwas Unrichtiges zu versichern, die Versicherung abgegeben hätte.

Für den Fall, daß sich das Wissen um die Unrichtigkeit nicht hätte nachweisen lassen, hätte geprüft werden müssen, ob M. etwa aus Fahrlässigkeit eine falsche eidesstattliche Versicherung abgegeben habe (§ 163 StGB.). Eine Fahrlässigkeit könnte z. B. darin liegen, daß er aus schuldhafter Nachlässigkeit die Unrichtigkeit der ihm vorgelegten Erklärung oder die Tatsache nicht erkannt hat, daß das Schriftstück, das er unterschrieb, eine eidesstattliche Versicherung darstellte (RGSt. Bd. 21 S. 198; Bd. 34 S. 298).

Ziele dem Angeklagten M. nur eine Fahrlässigkeit zur Last, so würde zu prüfen sein, ob sich der Beschwerdeführer eines Vergehens aus § 159 StGB. schuldig gemacht hat. Denn ein Unternehmen, einen anderen zur wissenschaftlichen Abgabe einer falschen Versicherung an Eides Statt i. S. des § 159 StGB. zu verleiten, liegt auch dann vor, wenn der Täter den anderen zur Abgabe einer wissenschaftlich falschen eidesstattlichen Versicherung verleiten will, seine Verleitung aber

deshalb erfolglos geblieben ist, weil der andere nicht wissentlich, sondern — entgegen der Annahme des Verleitenden — nur fahrlässig gehandelt hat (RÜSt. Bd. 34 S. 431; Bd. 64 S. 223).

Ob der Ehrengerichtshof eine zur Abnahme von Versicherungen an Eides Statt zuständige Behörde ist, hängt nach der Rechtsprechung des RÜ. davon ab, ob sich die eidesstattliche Versicherung auf einen Gegenstand bezieht, über den sie vor dem Ehrengerichtshof, dem sie vorgelegt wurde, abgegeben werden konnte, und ob sie rechtlich nicht völlig wirkungslos war (RÜSt. Bd. 19 S. 414, 423 flg.; Bd. 22 S. 267, 269; Bd. 57 S. 53; Bd. 58 S. 147; Bd. 59 S. 175; Bd. 62 S. 119, 120).

Auf das ehrengerichtliche Verfahren fanden nach der RAnwD. in der Fassung, die zur Zeit der Tat galt, die Vorschriften der StPD. über das Verfahren in den zur Zuständigkeit der Landgerichte gehörigen Strafsachen entsprechende Anwendung, soweit sich nicht aus den Bestimmungen der RAnwD. Abweichungen ergaben (§ 66 RAnwD. a. F.). Das Ehrengericht bestimmte den Umfang der Beweisaufnahme, ohne hierbei durch Anträge, Verzichte oder frühere Beschlüsse gebunden zu sein (§ 85 RAnwD. a. F.). Für den Ehrengerichtshof galt diese Bestimmung nicht. Auf das Verfahren in der Berufungsinanz fanden die Vorschriften der StPD., aber nicht die des § 85 RAnwD., entsprechende Anwendung (§ 91 RAnwD. a. F.). Der Ehrengerichtshof bestimmte deshalb den Umfang der Beweisaufnahme nicht nach freiem Ermessen, sondern er war an die Vorschriften des § 245 Abs. 2 StPD. gebunden.

Für das Strafverfahren ist anerkannt, daß eidesstattliche Versicherungen von Beschuldigten überhaupt (RÜSt. Bd. 57 S. 53) und von Zeugen insoweit unzulässig sind, als sie Tatsachen betreffen, die für die Entscheidung der Schuldfrage unmittelbar von Bedeutung sind (RÜSt. Bd. 28 S. 8, Bd. 58 S. 147, Bd. 59 S. 175, Bd. 62 S. 119, 120). In anderen Fällen dürfen aber die Strafgerichte, wie in der Rechtsprechung anerkannt ist, eidesstattliche Versicherungen entgegennehmen. Die Zulässigkeit ist nicht auf die Fälle beschränkt, in denen die StPD. ein Glaubhaftmachen ausdrücklich vorschreibt, sondern sie besteht allgemein, sofern es sich nicht um die endgültige Feststellung der Tat handelt, die den Gegenstand des Strafverfahrens bildet. So sind die Strafgerichte z. B. auch als zuständig angesehen worden, solche eidesstattliche Versicherungen

von Zeugen entgegenzunehmen, die abgegeben worden sind, um die Ausföhrung eines gegen einen Beschuldigten schwebenden Strafverfahrens herbeizuföhren (RGSt. Bd. 62 S. 119, 121).

Im vorliegenden Falle ergibt sich, daß die „Eidesstattliche Versicherung“ keinesfalls rechtlich völlig wirkungslos war. Der Beschwerdeföhrer hat sie, wie in den Urteilsfeststellungen angegeben ist, dem Ehrengerichtshof vorgelegt, nachdem die Zeugin M. ihre frühere eidliche Aussage widerrufen hatte. Die eidesstattliche Versicherung konnte zwar nicht die — etwa erforderliche — Vernehmung des M. als Zeugen ersetzen. Der Ehrengerichtshof konnte sie aber der Zeugin vorhalten (vgl. RGSt. Bd. 22 S. 267 flg., Bd. 59 S. 175, 176), oder er konnte sie z. B. als Unterlage für eine Entschließung darüber bewerten, ob die Ladung und Vernehmung des M. als Zeugen (§§ 244 Abs. 2, 245 Abs. 2 StPO.) erforderlich sei. Daß die Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung nicht notwendig war (RGSt. Bd. 7 S. 275, Bd. 23 S. 170, Bd. 36 S. 1, Bd. 14 S. 170, Bd. 47 S. 37) und daß sie der Beschwerdeföhrer offenbar freiwillig vorgelegt hat, hindert nicht die Annahme, daß der Ehrengerichtshof zuständig gewesen ist, sie entgegenzunehmen.

Die Strafkammer hat ferner unterlassen, zu prüfen, ob der Mitangeklagte M. wußte oder — mit bedingtem Vorsatz — damit rechnete, daß die „eidesstattliche Versicherung“ vor einer Behörde abgegeben werden sollte, die zur Abnahme einer solchen zuständig war (RGSt. Bd. 22 S. 276, Bd. 32 S. 435 flg., Bd. 36 S. 1, Bd. 47 S. 156). Abgegeben ist die Versicherung schließlich erst zu dem Zeitpunkt, in dem sie bei der Behörde eingeht (RGSt. Bd. 32 S. 435 bis 437, Bd. 47 S. 156, Bd. 49 S. 47, Bd. 70 S. 130).